



Gesetzentwurf

der Fraktion des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Artikel 1 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch § 80a des Gesetzes vom 25. März 2026 (GVObI. 2026 Nr. 35), wird wie folgt geändert:

§ 84 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „im Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis 31. Dezember 2022“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Befristung der angepassten Wegstreckenentschädigung bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke dauerhaft aufgehoben.

Die im Jahr 2022 vorübergehend eingeführte Erhöhung der Entschädigungssätze sollte ursprünglich eine temporäre Krisenmaßnahme darstellen. Die wirtschaftliche Entwicklung der vergangenen Jahre hat jedoch gezeigt, dass eine Rückkehr zu den alten Sätzen (20 Cent bzw. 30 Cent) absolut unzeitgemäß und den Beschäftigten nicht vermittelbar ist. Neben den dauerhaft auf hohem Niveau verharrenden und volatilen Kraftstoffpreisen sind auch die allgemeinen Unterhaltskosten für Kraftfahrzeuge (u.a. Wartung, Versicherung und Anschaffung) gestiegen. Eine grundlegende und dauerhafte Anpassung der Sätze ist daher ohnehin überfällig.

Es entspricht dem Fürsorgeprinzip des Dienstherrn, dass Beschäftigte, die ihr privates Kraftfahrzeug im überwiegenden dienstlichen Interesse einsetzen, nicht auf den realen Kosten sitzenbleiben. Um die verlässliche Erfüllung von Aufgaben im Außendienst – insbesondere im ländlichen Raum, wo das öffentliche Nahverkehrsnetz aufgrund bestehender struktureller Defizite oftmals keine Alternative darstellt – langfristig abzusichern, ist die unbefristete Weitergeltung der angepassten Entschädigung (30 Cent bzw. 40 Cent) daher zwingend erforderlich.

Christian Dirschauer
und Fraktion